



## Fakultät für Informatik

### **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik vom 12.01.2010 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Aufgrund des Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

1. Paragraph 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Alt:

(5) Die Studiengänge sind in vier Wahlpflichtbereiche mit 18 Creditpunkte, 18 Creditpunkte, 12 Creditpunkte und 12 Creditpunkte gegliedert. Die ersten drei Wahlpflichtbereiche bilden fachliche Studienschwerpunkte und der vierte Wahlpflichtbereich enthält die Schlüssel- und Methodenkompetenzen.

Neu:

(5) Die Studiengänge Computervisualistik und Ingenieurinformatik sind in vier Wahlpflichtbereiche mit insgesamt 60 CP gegliedert. Die ersten drei Wahlpflichtbereiche bilden fachliche Studienschwerpunkte. In Bereich I müssen mindestens 18 CP, in Bereich II mindestens 12 CP und in Bereich III mindestens 6 CP belegt werden. Der vierte Wahlpflichtbereich enthält die Schlüssel- und Methodenkompetenzen und umfasst mindestens 12 CP und höchstens 18 CP.

(6) Der Studiengang Informatik ist in drei Wahlpflichtbereiche mit insgesamt 60 CP gegliedert. Die ersten zwei Wahlpflichtbereiche bilden fachliche Studienschwerpunkte. Im Bereich I müssen mindestens 30 CP, im Bereich II

mindestens 6 CP belegt werden. Der dritte Wahlpflichtbereich enthält die Schlüssel- und Methodenkompetenzen und umfasst mindestens 12 CP und höchstens 18 CP.

(7) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik ist in vier Wahlpflichtbereiche mit 18 CP, 18 CP, 12 CP und 12 CP gegliedert. Die ersten drei Wahlpflichtbereiche bilden fachliche Studienschwerpunkte und der vierte Wahlpflichtbereich enthält die Schlüssel- und Methodenkompetenzen.

Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

2. Paragraph 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Alt:

(2) Prüfungsvorleistungen sind im anliegenden Prüfungsplan als solche gekennzeichnet und können benotet werden.

Neu:

(2) Ob Leistungsnachweise zu erbringen sind, ist in den Modulbeschreibungen vermerkt. Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises sind von den Lehrenden spätestens in der dritten Woche nach Veranstaltungsbeginn zu nennen.

3. Paragraph 9 Absatz 2 wird eingefügt:

Die Art der Prüfungsleistung, die in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Informatik ausgewiesen ist, ist rechtsverbindlich.

Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

4. Paragraph 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

(4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Neu:

(4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Bei der Abgabe ist zusätzlich zum gedruckten schriftlichen Exemplar der Abschlussarbeit eine für eine Plagiatsprüfung geeignete digitale Version (pdf) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

5. Der Anhang wird wie folgt geändert:

Alt:

Prüfungspläne zu den einzelnen Studiengängen

Neu:

Nachfolgende Pläne werden als „Regelstudien- und Prüfungspläne“ anstelle der Prüfungspläne eingefügt:

### Computervisualistik

	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Computervisualistik	18-30 CP		Masterarbeit (30 CP)
Informatik	12-24 CP		
Anwendungsfach / Geisteswissenschaftliche Grundlagen	6-18 CP		
Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK)	12-18 CP		
CP	30	30	30

Insgesamt sind neben der Masterarbeit Prüfungen über 60 CP abzulegen, die im Rahmen der angegebenen Mindest- und Höchstanzahlen von CP individuell aus den einzelnen Bereichen gewählt werden können. Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.

Mindestens ein Modul im Bereich Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK) muss ein Wissenschaftliches Teamprojekt (WTP) sein und mindestens ein Modul darf kein WTP sein.

### Informatik

	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Informatik	30-42 CP		Masterarbeit (30 CP)
Nebenfach*	6-18 CP		
Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK)	12-18 CP		
CP	30	30	30

Insgesamt sind neben der Masterarbeit Prüfungen über 60 CP abzulegen, die im Rahmen der angegebenen Mindest- und Höchstanzahlen von CP individuell aus den einzelnen Bereichen gewählt werden können. Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.

Mindestens ein Modul im Bereich Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK) muss ein Wissenschaftliches Teamprojekt (WTP) sein und mindestens ein Modul darf kein WTP sein.

\*Das Nebenfach umfasst Module, welche nicht als Informatikveranstaltungen in diesem Studiengang aufgefasst werden.

### Ingenieurinformatik

	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Informatik	18-30 CP		Masterarbeit (30 CP)
Ingenieurinformatik	12-24 CP		
Ingenieurwissenschaften	6-18 CP		

Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK)	12–18 CP		
CP	30	30	30

Insgesamt sind neben der Masterarbeit Prüfungen über 60 CP abzulegen, die im Rahmen der angegebenen Mindest- und Höchstanzahlen von CP individuell aus den einzelnen Bereichen gewählt werden können. Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.

Mindestens ein Modul im Bereich Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK) muss ein Wissenschaftliches Teamprojekt (WTP) sein und mindestens ein Modul darf kein WTP sein.

### Wirtschaftsinformatik

	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Schwerpunkt I	6 CP	12 CP	Masterarbeit (30 CP)
Schwerpunkt II	12 CP	6 CP	
Schwerpunkt III	6 CP	6 CP	
Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK)*	WPF Schlüssel- & Methodenkompetenz (6 CP)	Wissenschaftliches Team-Projekt (6 CP)	
CP	30	30	30

\* Die Reihenfolge dieser beiden Module ist frei wählbar

Zu wählen sind 2 „große“ Schwerpunkte mit je 18 CP und 1 „kleiner“ Schwerpunkt mit 12 CP aus den folgenden Bereichen der Wirtschaftsinformatik:

- Very Large Business Applications
- Business Intelligence
- Informationssysteme im Management

Die Kombinationsmöglichkeiten von Modulen innerhalb der Schwerpunkte Wirtschaftsinformatik sind wie folgt geregelt:

Jeder Schwerpunkt soll mindestens ein Modul aus der Menge an Wirtschaftsinformatik-Modulen enthalten.

Alle Studierende müssen mindestens:

- 2 Informatik-Module
- 2 Wirtschaftswissenschaft-Module
- 4 Wirtschaftsinformatik-Module

über alle Schwerpunkte hinweg belegen.

Die zwei Wirtschaftswissenschaft-Module müssen in unterschiedlichen Schwerpunkten belegt werden.

Die Zuordnung von Modulen der Wirtschaftsinformatik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften zu den einzelnen Themenbereichen „Very Large BusinessApplications“, „Business Intelligence“, „Informationssysteme im Management“ wird im Modulhandbuch veröffentlicht.

### **Artikel II**

Die Satzung gilt für alle Studierenden, die in den in § 1 benannten Studiengängen ab Sommersemester 2012 immatrikuliert werden. Studierende, die in diesem Studiengängen immatrikuliert sind, können dieser Ordnung auf Antrag beitreten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er ist unwiderruflich.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 02.11.2011 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.03.2012.

Magdeburg, 27.03.2012

Prof. Dr. K. E.Pollmann

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität